



Grundsätzliche Anforderungen für Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Anforderungen, die Feuerwehr und Rettungsdienst bei Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden stellen.

Durch die hier beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen sollen zum einen Brandgefahren, Brandausbreitung und einer Gefährdung der Besucher vorgebeugt und zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst sichergestellt werden. Für eine Veranstaltung innerhalb eines Gebäudes, das nicht als Versammlungsstätte genehmigt ist, ist grundsätzlich ein Antrag auf temporäre Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einzureichen.

Die Vorgaben und Hinweise der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock werden Bestandteil der zu erteilenden baurechtlichen Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, gelten aber auch universell für bereits genehmigte Gebäude.

Das vorliegende Merkblatt ersetzt nicht die zu erteilende baurechtliche Genehmigung und die zugehörige brandschutztechnische Stellungnahme der Feuerwehr und signalisiert keinesfalls bereits die Zustimmung zur Durchführung der Veranstaltung.

1. Einzureichende Unterlagen

Bei der Antragstellung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen.

1.1 Brandschutztechnische Stellungnahme

Es ist eine brandschutztechnische Stellungnahme in Anlehnung an den § 9 BauPrüfVO durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen. In der brandschutztechnischen Stellungnahme sind darüber hinaus die Art der Veranstaltung, die grundsätzlichen Abläufe während der Veranstaltung, die Aufbauten, die Rettungswege sowie die erwartete Besucherzahl und die geplanten Kompensationsmaßnahmen (z.B. Feuerlöscher etc.) konkret zu beschreiben. Es sind weiterhin eventuell vorhandene brandschutztechnische Einrichtungen, wie z.B. Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, automatische Löschanlagen etc. aufzuführen sowie die veranstaltungsbezogene Brandschutzordnung (Teil B und Teil C) nach DIN 14096 anzuhängen.

1.2. Aufbaupläne, Flucht- und Rettungswegpläne

Es sind maßstabsgerechte Aufbaupläne (mind. 1:500) einzureichen, aus denen sowohl die geplanten Aufbauten, als auch die evtl. geplante Bestuhlung für die Veranstaltung hervorgeht. Des Weiteren sind veranstaltungsbezogene Flucht und Rettungswegpläne mit variierenden Standorten (mind. Größe DIN A3) sowie ein maßstabgerechter Plan (mind. 1:500) über mögliche Feuerwehrezufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen zu erstellen.

2. Vorgaben und Sicherheitshinweise der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock

Die folgenden Hinweise und Vorgaben der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock sind allgemein gültig und sollen Ihnen als Veranstalter als Orientierung für eine individuelle Gefährdungsbeurteilung Ihrer Veranstaltung dienen.

Rettungswege

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht durch Einbauten verstellt oder in Ihrer Breite eingengt werden. Die Flucht- und Rettungswege sind ausreichend und gut sichtbar durch eine Flucht- und Rettungswegkennzeichnung gemäß ASR 1.3 (ehemals BGV A8) zu kennzeichnen. Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Lauf- und Rettungswe-



gen sowie Feuerwehruzufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken (z.B. Yellow-Jackets) o.ä. sichtbar abzudecken.

Feuerlöscher/Löschgeräte

Im Gebäude sind ausreichend Feuerlöscher gem. ASR 2.2 (ehemals BGR 133) einsatzbereit, gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei erhöhten oder besonderen Brandlasten sind gegebenenfalls – nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung – zusätzliche Feuerlöscher bereitzustellen.

Grundsätzlich sind die vorhandenen Löscheinrichtungen im Gebäude jederzeit funktionsfähig, zugänglich und benutzbar zu halten und dürfen nicht durch Einrichtungsgegenstände und/oder Dekorationen verstellt werden.

Brandschutzhelfer und Brandsicherheitswache

Seitens der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine individuelle Gefährdungsbeurteilung der Veranstaltung. Hierbei erfolgt die Festlegung, ob die Anwesenheit von **Brandschutzhelfern (gem. ASR 2.2)** zur Einleitung einer Erstbrandbekämpfung oder einer **Brandsicherheitswache der Feuerwehr** - wenn bei der geplanten Veranstaltung mit erhöhten Brandgefahren und/oder einer erhöhten Anzahl gefährdeter Personen (i.d.R. ab 1.500 Besuchern) im Brandfall zu rechnen ist – erforderlich ist. Die Brandsicherheitswache sichert Rettungs- und Angriffswege, bekämpft Entstehungsbrände und trifft Anordnungen zur Verhütung von Bränden.

Ordnungsdienst

Durch den Betreiber/Veranstalter ist ein Ordnungsdienst vorzusehen, welcher insbesondere für die Leitung und Lenkung der Besucher und Durchsagen im Gefahrenfall (Räumung/Evakuierung der Veranstaltungsfläche) zuständig ist. Durch eine flächige Positionierung des Ordnungsdienstes soll auch ein frühzeitiges Erkennen einer Gefahrensituation ermöglicht werden.

Sanitätsdienst

Aus behördlicher Sicht ergibt sich die Forderung zur Vorhaltung eines Sanitätsdienstes aus einer individuellen Gefährdungsbeurteilung Ihrer Veranstaltung (i.d.R. erst ab ca. 3.000 Besuchern). Unabhängig von einer behördlichen Forderung können Sie als Servicedienstleistung, für Ihre Besucher/Gäste einen Sanitätsdienst Ihrer Wahl beauftragen.

Alarmierung und Sicherheitsdurchsagen

Durch Sie als Veranstalter muss eine Alarmierung der Besucher im Gefahrenfall ermöglicht werden, sofern baulich keine Alarmierungsanlage vorhanden ist. Es sind entsprechende Sicherheitsdurchsagen zu erstellen, durch welche die Besucher im Gefahrenfall informiert werden können. Diese sind an den entsprechenden Stellen in Schriftform vorzuhalten. Für die Durchführung der Sicherheitsdurchsagen können Megaphone oder eine elektrische Sprachanlage (mit Vorrangschaltung für Durchsagen und Ersatzstromversorgung) genutzt werden.

Dekorationen

Verwendete Einrichtungsgegenstände, Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Tischschmuck und Textilien müssen mindestens der Baustoffklasse B1 (schwerentflammbar nach DIN 4102 – 1) entsprechen.

Sollen Blumen- und/oder Pflanzenschmuck verwendet werden, so dürfen diese nur aus frischen Blumen und/oder Pflanzen bestehen. Bei künstlicher Dekoration ist auch hier ein Nachweis gem. DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 über die Schwerentflammbarkeit notwendig.



Allgemeine Hinweise

Die Verwendung von offenem Feuer, Flammen, Kerzen, Pyrotechnik bzw. von explosionsgefährlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten innerhalb von Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollte dennoch eine Verwendung von Pyrotechnik oder feuergefährlichen Handlungen gewünscht werden, so sind die Merkblätter zur „Durchführung von feuergefährlichen Handlungen in Gebäuden“ und zum „Abbrennen von pyrotechnischen Effekten innerhalb von Gebäuden“ bei der Planung der Veranstaltung zu beachten.

Durch die Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock wird grundsätzlich die Verwendung strombetriebener Geräte zum Aufwärmen/Warmhalten von Speisen empfohlen. Die Geräte müssen der DIN VDE 0100 entsprechen und über geeignete Schutzmaßnahmen verfügen.

Gasbetriebene Anlagen (z.B. zur Zubereitung von Speisen) müssen ausdrücklich über eine Zulassung für den Gebrauch in geschlossenen Räumen aufweisen. Es darf ausschließlich eine Gasflasche (max. 11kg) zum Betrieb angeschlossen sein.

Gemäß TRG 280 (Technische Regeln Druckgase) Nr. 5.3.4 muss von einem Lagerbereich für Gasflaschen ein Sicherheitsabstand von 5m zu Einrichtungen vorhanden sein, von denen eine Gefährdung ausgeht (z.B. Lagerung brennbarer Materialien bzw. PKW-Stellplätzen). Die TRG 280 ist bei der Gasflaschenlagerung einzuhalten.

Beschallungsanlagen, Lichtanlagen und sonstige elektrische Anlagen und Geräte müssen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sollen Kabel durch brandschutztechnisch qualifizierte Bauteile geführt werden, sind entsprechend zugelassene Kabelabschottungen zu installieren.

Ansprechpartner der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen rund um das Thema Veranstaltungen ist generell per E-Mail möglich.

Ansprechpartner: Claus Oberteicher
E-Mail: clausoberteicher@t-online.de

Ansprechpartner Stadtverwaltung
E-Mail: emine.bikliq@stadt-shs.de
Tel.: 05207 / 8905 318

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung.